

## XVII. Abschnitt.

### Abschaffung, Abschiebung, Wegweisung.

Die Bestimmungen hierüber enthält das Gesetz vom 27. Juli 1871.

Die bezüglichen Agenden gehören in den Ressort der zweiten Section und bilden den Hauptzweig der Amtsgeschäfte des Central-Untersuchungsbureaus.

Die Abschaffung erfolgt entweder auf beständig oder auf eine bestimmte Zeit und erstreckt sich entweder nur auf den Polizeirayon von Wien oder auf Niederösterreich oder auf sämtliche Kronländer.

Die Abschaffung hat zur Folge, dass der Abgeschaffte, sobald er im Wiener Polizeirayon wieder ergriffen wird, schon wegen der Rückkehr allein der gerichtlichen Strafe unterliegt.

Wenn dagegen ein Abgeschobener oder Weggewiesener wieder in den Polizeirayon zurückkehrt und keinen Anlass zum amtlichen Einschreiten bietet, namentlich mit Erwerb versehen ist, so hat die früher erfolgte Massregel für ihn keinerlei weitere Folgen.

Die zwangsweise Entfernung geschieht entweder mittelst Schub, d. h. unter Begleitung der Wache, oder mittelst der einfachen Wegweisung (gebundene Marschroute), d. i. ohne Begleitung, jedoch durch Veranlassung und meist auch Ueberwachung der Abreise.

Dem Central-Untersuchungsbureau steht es zu, die von den Commissariaten einlangenden Anträge auf Abschaffung oder die Erkenntnisse auf Abschiebung zu prüfen und das Abschaffungs-Erkenntniss zu fällen.

Daran knüpfen sich die Correspondenzen bezüglich der Zuständigkeit der Schüblinge, die Einbringung ihrer ausständigen Effecten, Verfassung der Acte bezüglich der Abschaffungen, Ausfertigung der bindenden Marschroute (Zwangspass), Uebergabe der zur Abschiebung bestimmten Personen an den Magistrat und Erledigung aller auf einen dieser Punkte bezüglichen Anfragen und Auskünfte.

Abgeschafft wurden 338 Personen.

Davon wegen wiederholten Bettelns, Vagabundirens und Bestimmungslosigkeit . . . . .	114
wegen liederlichen Wandels . . . . .	31
wegen Persons- und Eigenthumsgefährlichkeit . . . . .	193

Im Jahre 1876 erfolgte die Abschaffung	
auf 3 Jahre, in . . . . .	43 Fällen
auf 5 Jahre in . . . . .	74 „
auf beständig in . . . . .	221 „

Aus dem Gebiete des Polizeirayons wurden . . . . .	321
aus jenem von Niederösterreich . . . . .	3
aus allen cisleithanischen Kronländern . . . . .	14

Personen abgeschafft (letztere Ausländer, Ungarn inbegriffen).

Zwangsweise abbefördert wurden im Jahre 1876 mit Schub 6.757, davon 5.386 Männer und 1.371 Weiber.

Weggewiesen wurden vom Sicherheitsbureau . . . . .	48
vom Central-Untersuchungsbureau . . . . .	209
von den Commissariaten . . . . .	1.290
	zusammen 1.547

Personen.

Die Zahl der Geschäftsstücke, welche sich auf diese Zweige des polizeilichen Dienstes beziehen, betrug . . . . .	26.400
wovon auf Berichte jeder Art . . . . .	1.448
und auf Correspondenzen bezüglich Feststellung der Zu- ständigkeit . . . . .	4.792

entfallen.

## XVIII. Abschnitt.

### Verschiedenes.

Einige Dienstzweige, welche sich in die vorstehenden Rubriken nicht einfügen lassen, müssen hier angeführt werden, weil sie eine bedeutende Last für die Commissariate und die Sicherheitswache bilden,